

Einwohnergemeinde Schangnau

Technische Beschreibung Skiliftanlage der 18.04.2005

Genossenschaft Roseggli-

Gemeinenwängen

Kanton Bern

Gemeinde Schangnau



Überbauungsordnung für die Technische Beschneieung der Skiliftanlage der Genossenschaft Roseggli - Gemeinenwängen

Überbauungsplan 1:5'000 Überbauungsvorschriften

Plan Nr. 5500.44-SKI/01.3	Auftraggeber:	Projektverfasser:
Datum: 19. Januar 2004	OSTWALD + GRUNDER AG Ingenieure und Planer Bernstrasse 21 3400 Burgdorf Tel. 034 420 02 80 Fax 034 420 02 81 info@ogag.ch www.ogag.ch	Jörg Wetzol, raumwelt Schönblühweg 3 3400 Burgdorf Tel. +41 34 423 56 39 Fax +41 34 423 56 38 wetzol.morell@bluewin.ch
Grösse: 40x84 cm		
Änderungen: 1) 14. Juli 2004/zim 2) 31. August 2004/dub 3) 15. Dezember 2004/dub		
gezeichnet: zim		
kontrolliert:	OSTWALD + GRUNDER AG Ingenieure und Planer Bernstrasse 21 3400 Burgdorf Tel. 034 420 02 80 Fax 034 420 02 81 info@ogag.ch www.ogag.ch	Jörg Wetzol, raumwelt Schönblühweg 3 3400 Burgdorf Tel. +41 34 423 56 39 Fax +41 34 423 56 38 wetzol.morell@bluewin.ch
u_schauch\plane\zahlmerke150001.dgn		

LEGENDE

Festlegungen:

- Wirkungsbereich
- Beschneigungsfläche
- Wasser- und Stromleitung, erdverlegt; mit Schächten und Zapfstellen
- Wasserbezug in der Emme mit Tauchpumpe
- Wasserleitung Emme - Pumpanlage
- Trafostation in bestehender Talstation mit Pumpenanlage
- Zufahrten bestehend
- Skilift bestehend

Hinweise:

- Flachmoore von regionaler Bedeutung
- Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Offene Fließgewässer
- Wald und Feldgehölze
- Zone für öffentliche Nutzung "Wintersport"
- Landwirtschaftszone
- Perimeter Moorlandschaft
- Perimeter Überbauungsordnung "Buetschli"

GENEHMIGUNGSVERMERKE :

Mitwirkung

vom 18. Dezember 2003 - 9. Januar 2004

Vorprüfung

vom 16. April 2004

Publikation im Amtsanzeiger

vom 9. September und 16. September 2004

Öffentliche Auflage

vom 9. September bis 11. Oktober 2004

Einspracheverhandlungen

am --

Erledigte Einsprachen: --

Offene Einsprachen: --

Rechtsverwarungen: --

Beschlossen durch den Gemeinderat

am 31. August 2004

Beschlossen durch die
Einwohnergemeindeversammlung

am 4. Dezember 2004

Der Präsident

M. L.

Der Sekretär

M. W. Siegenhader

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt

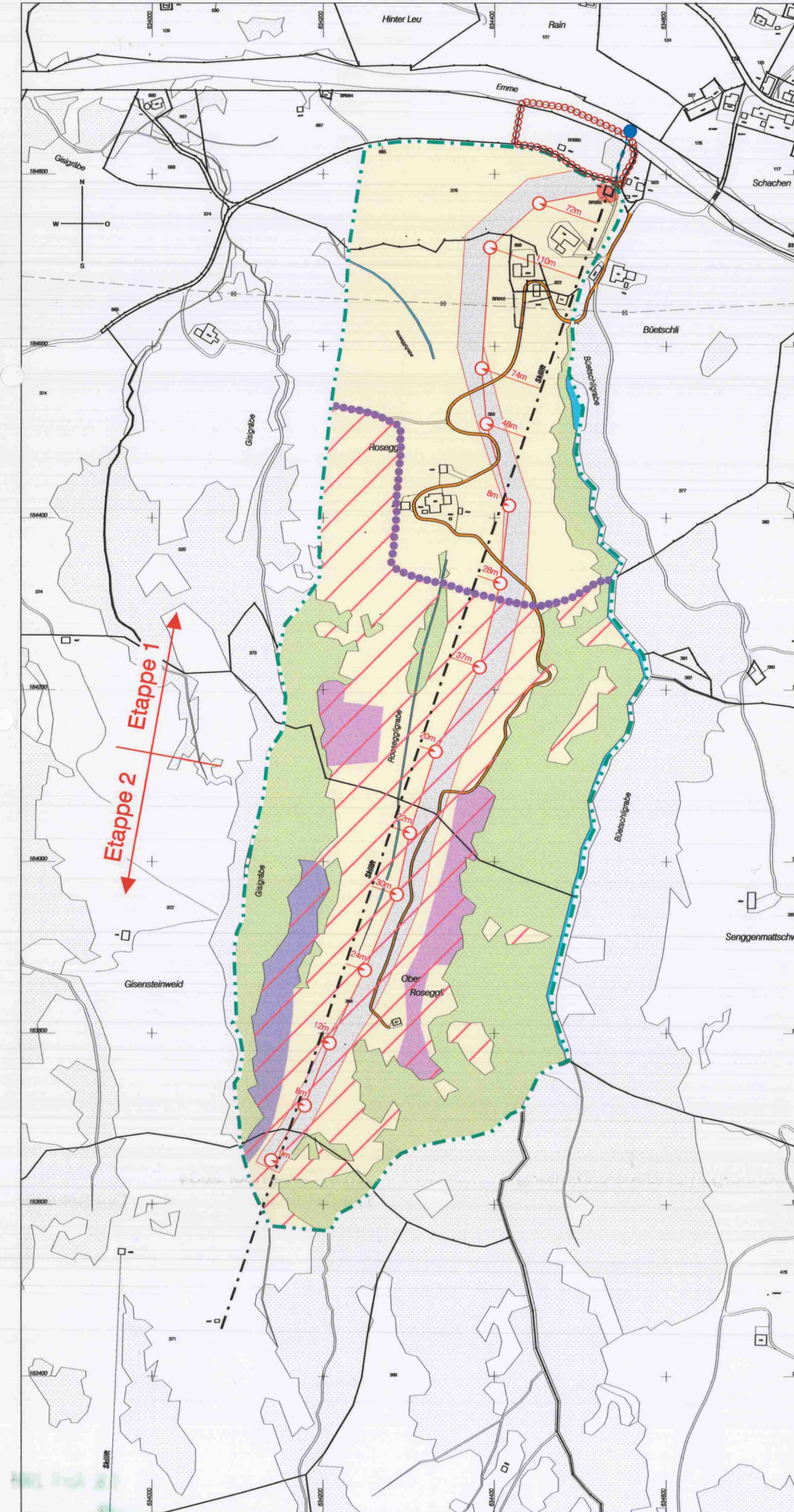
Schangnau, den

Der Gemeindeschreiber

M. W. Siegenhader

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) 18. April 2005

M. L.



Überbauungsvorschriften

Art. 1	1 Die Überbauungsordnung "Technische Beschneieung Skilift Genossenschaft Roseggli - Gemeinenwängen" scheidet die zu beschneidenden Pisten als Zone für öffentliche Nutzung aus und grenzt sie von der umgebenden Landwirtschaftszone ab. Die Überbauungsordnung dient als planungsrechtliche Grundlage für die Sicherstellung eines saisongerechten Skibetriebes mittels technischen Beschneidungsanlagen entlang der bezeichneten Pisten. 2 Die Bestimmungen der Überbauungsordnung gelten für die Massnahmen innerhalb des bezeichneten Perimeters sowie die für den Betrieb notwendigen Anlagenteile ausserhalb desselben (Wasserbezug Emme mit Zuleitung Pumpenanlage). Festgelegt werden primär die Lage der Beschneidungszone sowie die mit der technischen Beschneieung verbundenen Anlagenteile und baulichen Veränderungen. 3 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes aussagen, gelten die Vorschriften des kommunalen Baureglementes.	Zweck
Art. 2	Mit der Überbauungsordnung werden folgende Elemente verbindlich festgelegt: - Beschneidungszone als Zone für öffentliche Nutzung - Lage der Leitungen für die Stromversorgung - Lage der Wasserleitungen und eines Leerrohres - Ort des Wasserbezuges - Trafostation - bestehende Bauten für die Pumpe und die Schalt- und Überwachungsanlage - Erschliessungswege	Inhalt der Überbauungsordnung
Art. 3	1 Die ausgeschiedenen Beschneidungsflächen dienen einerseits dem Skibetrieb, andererseits der landwirtschaftlichen Nutzung. Bauten und Anlagen sind nur im Zusammenhang mit diesen beiden Nutzungen möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung während der schneefreien Zeit ist gewährleistet. 2 Terrainveränderungen im Zusammenhang mit dem Skibetrieb und der technischen Beschneieung sind nicht zugelassen.	Nutzung
Art. 4	1 Gleichzeitig mit der Überbauungsordnung wird die Baubewilligung vorgelegt. 2 Der Überbauungsplan unterscheidet zwischen einer Etappe 1 und 2. Die Baubewilligung gilt für beide Etappen. Die Ausführung der Etappe 2 wird durch die Bauherrschaft im zeitlichen Geltungsbereich der Baubewilligung eingeleitet. Andernfalls muss ein erneutes separates Baugesuch eingereicht werden.	Baubewilligung
Art. 5	1 Es werden keine neuen Hochbauten erstellt. Die technischen Steuereinrichtungen werden in das bestehende Gebäude der Talstation eingebaut. Dessen äusseres Erscheinungsbild wird nicht verändert. Die baulichen Masse und Grenzabstände richten sich nach der bestehenden Situation. 2 Der Wasserbezug erfolgt mittels Tauchpumpe aus der Emme. Der genaue Standort, die Art und bauliche Gestaltung der Entnahmestelle richtet sich nach den Bestimmungen der Konzession des WEA vom 10.03.2004. Bauten und Anlagenteile in Gerinne und Ufergelände sind sorgfältig in die umgebende Landschaft zu integrieren. 3 Die Zapfstellen der technischen Beschneidungsanlage werden in Unterflur-Bauweise angelegt. Damit ist gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht gestört wird. 4 Bei sämtlichen Bauarbeiten ist in besonderem Masse auf die angrenzenden Moore und andere Lebensräume zu achten. 5 Die Zufahrt zu den technischen Bauten und Anlagen ist zu deren Erstellung und Unterhalt ganzjährig gestattet, wobei im Sommerhalbjahr möglichst die bestehenden Wege zu benutzen sind. 6 Erarbeiten dürfen nur bei gut abgetrockneten Bedingungen während der Vegetationszeit mit dem Bagger oder von Hand durchgeführt werden. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden sollen Baggermäntel oder ähnliche Bodenschutzvorkehrungen zum Einsatz kommen. Bei allen Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Boden nicht verdichtet wird. 7 Auch bei der Erstellung der Gräben ist auf die Bodenverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Als geeignete Geräte soll der Schreißbagger oder bei kleineren Arbeiten der Raupentrac zum Einsatz kommen. Es sollen nur Geräte mit einer geringen Bodenpressung eingesetzt werden. 8 Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Rekultivierung erfolgreich zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Baubegleitung angewiesenen Weideeinschränkungen. 9 Für die Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Arbeiten begleitet und überwacht. Die Bauleitung hat die Anweisungen der Fachperson zu befolgen.	Erstellung von Bauten und Anlagen
Art. 6	1 Die technische Beschneieung ist nur im Zeitraum vom 15. November bis am 15. März erlaubt. 2 Unterhalt und Betrieb von Anlagenteilen ausserhalb erschlossener Gebiete sind nur im Herbst und im Winter erlaubt. Auf den Boden und die Vegetation ist Rücksicht zu nehmen. 3 Während der Benutzung durch den Skibetrieb gilt für alle Beschneidungsflächen ein Gülleeintragverbot. Im übrigen gilt die Stoffverordnung vom 9.6.1986. 4 Die Flachmoore und eine Pufferzone von 3 Metern dürfen nicht beschneit werden. Innerhalb der Flachmoore sind weder Terrainveränderungen noch Änderungen am Wasserhaushalt erlaubt. Flachmoore dürfen nicht mit Baumaschinen befahren werden.	Betrieb von Bauten und Anlagen
Art. 7	1 Leitungen und Schächte sind mit einem Mindestabstand von 5 Metern zu Wald, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu erstellen. Das Waldareal darf nicht zu Installationszwecken oder Depone zweckentfremdet werden. 2 Die Linienführung und die Distanz der Beschneidungsflächen zum Wald sind vor Baubeginn mit dem zuständigen Förster festzulegen.	Waldabstand und Abstände zu Bestockungen
Art. 8	Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung (Art. 43 LSV).	Lärmschutz
Art. 9	1 Spezifische Regelungen in Beschneidungszone: Alle unvorhersehbaren und mit der Überbauungsordnung nicht geregelten Eingriffe in Natur, Landschaft und Gewässer werden vorgängig mit den betroffenen Amtsstellen abgesprochen. Namentlich sind dies: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Naturschutzinspektorat, Tiefbauamt, Gewässerschutzamt, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Fischereinspektorat (bzw. Fischereiaufsicht).	Besonderes
Art. 10	Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Genehmigungsbeschluss wird die Baubewilligung erteilt. Eine Nutzungsänderung der Anlage bedingt eine Anpassung bzw. Neuauflage der Überbauungsordnung.	Inkrafttreten